

Eine endlose Geschichte?

Bitte erinnern Sie sich an meine Mitteilung „Heinz Scheerer ist nicht Bundeszuchtwart des SV“ von Anfang September 2004. Damals habe ich Ihnen von einem Endurteil des Amtsgerichts Augsburg berichtet, dass endgültig entschieden hat, dass die Wahl von Heinz Scheerer zum Bundeszuchtwart des SV im Mai 2003 unwirksam ist. In der Vergangenheit haben wir schon mehrmals gesehen, dass in unserem Land geltendes Recht nur sehr bedingt von unserer Vereinsführung akzeptiert wird. In diesem Sinne schreibt nun Frau Ursula Miller in ihrer Funktion als Rechtsvertreterin des SV ein neues Kapitel: Sie legt beim Landgericht Augsburg Berufung ein.

Die Fakten stellen sich für mich so dar:

- Die Wahl von Heinz Scheerer zum Bundeszuchtwart des SV wird vom Amtsgericht Augsburg für ungültig erklärt.
- Als wär's Ihnen grad egal, setzt der Vorstand Heinz Scheerer kommissarisch als Bundeszuchtwart ein. (Dies, obwohl es auch und gerade mit der haarsträubenden Rechtfertigung nicht möglich ist: Wenn jemand nie in einem Amt war, kann er auch nicht daraus ausscheiden. Entsprechend gab es auch nichts kommissarisch zu besetzen.)
- Damit schuf der Vorstand eine Situation, die dem Willen des Gerichts faktisch genau entgegensteht: Der Mann dessen Wahl unwirksam ist, wurde kommissarisch als Zuchtwart eingesetzt.
- Aber damit nicht genug: Das Rechtsamt überrascht auf der Homepage des SV außerdem mit der Mitteilung, dass Heinz Scheerer seit Mai 2003 Zuchtwart gewesen sei, nämlich faktischer. (Was bedeutet das? Müssen wir dann überhaupt noch wählen? Genügt es nicht zukünftig, wenn jemand ein Amt ausübt? Auch Dr. Helmut Raiser hat sein Amt ausgeübt: Ist er jetzt auch faktischer Zuchtwart?)
- Das weitere Vorgehen schien klar: Es hätte jetzt eigentlich Ruhe um das Amt des Zuchtwarts einkehren können, eine Ergänzungswahl im Mai 2005, danach vielleicht ordentliche Wiederwahl in 2006.

Man könnte also meinen, dass nach diesen Heile-Welt-Parolen auf der Homepage des SV alles geregelt sei. Weit gefehlt. Nun wird beim Landgericht Augsburg beantragt, das Verfahren um die Wirksamkeit der Wahlen erneut aufzurollen.

In meinem Kommentar nach der Urteilsverkündung habe ich bereits dargestellt, dass dieses Urteil nicht berufungsfähig ist, da der Streitwert unter 600 EURO liegt. Dies weiß natürlich auch das Rechtsamt des SV, Frau Miller. Trotzdem hat sie Berufung beim Landgericht Augsburg gegen das Urteil des Amtsgerichts Augsburg eingelegt. Seitenweise begründet sie, dass der Streitwert mit mindestens 20.000 EURO anzusetzen sei!

Als das Gericht den Streitwert auf 500 EURO festlegte und mein Anwalt und ich dagegen Beschwerde eingelegten, hat sich das Rechtsamt und damit der SV, nicht gerührt. Diese Beschwerde wurde sowohl vom Landgericht Augsburg als auch vom Oberlandesgericht Augsburg (dies wird bei einer Beschwerde automatisch eingeschaltet) abgewiesen. Der Streitwert wurde auf 500 EURO festgesetzt. Zu keinem Zeitpunkt hat der SV bzw. das Rechtsamt, Frau Miller, hiergegen Einspruch erhoben. Jetzt, nachdem das Urteil festliegt (und dies offensichtlich nicht im Sinne des SV), fällt Frau Miller auf, dass der SV 80 000 Mitglieder hat: Der Streitwert ist ihr jetzt plötzlich zu niedrig und soll nun auf mindestens 20.000 EURO festgelegt werden!

Damit beantragt sie eine drastische Erhöhung des Streitwerts, das Vierzigfache dessen, was die Gerichte festgelegt hatten! Das ist für Frau Miller auch durchaus attraktiv: Akzeptiert das Landgericht ihr Begehren und gewinnt sie das Verfahren mit diesem erhöhten Streitwerts, schreibt sie auf dieser Basis ihre Rechnung. Wer zahlt? In dem Fall ich. Verliert sie, schreibt sie ebenfalls ihre Rechnung. Wer zahlt? Der SV. Die materielle Gewinnerin heißt in jedem Fall Ursula Miller.

In der Sache selbst äußert sich Frau Miller nur noch unter „der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen“ – und widerspricht dann lediglich der Richterin vom Amtsgericht. Sie scheint im Inneren zu wissen, dass sie in der Bundesversammlung 2003 die Delegierten schlichtweg falsch beraten hat. Nun versucht sie krampfhaft, von dieser Tatsache abzulenken. Frau Miller meint jetzt, dass ich nie zur Klage berechtigt war. Ihr ist jetzt eingefallen, dass Ihrer Ansicht nach die Klage zu spät eingegangen sei. Sie begründet dies mit einigen Literaturstellen. Hat Frau Miller wirklich verdrängt, dass ich – und einige andere auch – direkt nach der Bundesversammlung den Vorstand des SV angeschrieben habe? Sind wir schon soweit, dass ein Schreiben an den Vorstand gar nicht mehr zählt, sondern nur noch Korrespondenz mit unserem offensichtlich wahren

Entscheidungsgremium, dem Rechtsamt? Ist dies nun eine Aufforderung an die SV-Mitglieder, immer sofort und direkt zum Gericht zu gehen und Klage einzureichen? Sollen wir überhaupt nicht mehr miteinander sprechen, sondern immer gleich klagen? Aus Anwaltssicht mag dies nicht verkehrt sein... (vor allem, wenn der Streitwert hoch angesetzt ist).

Frau Miller stellt überdies fest, dass die Richterin am Amtsgericht in Augsburg unpassende Vergleiche mit einem anderen Urteil gezogen hätte, außerdem liefert sie ihrerseits wiederum eine eigene Interpretation des Paragraphen 32 BGB. Ich sehe in ihren Aussagen Widersprüche, aber ich bin keine Juristin.

Ich werde nun abwarten, wie das Landgericht entscheidet: Ob eine Klage, mit der das Landgericht sich in der Sache nie beschäftigt hat, und, bedenkt man die Festsetzung des Streitwerts, auch nie beschäftigen wollte, nun auf einmal doch vor dem Landgericht verhandelt werden soll.

Aber es bleibt Fakt: Wenn Frau Miller in der Versammlung die Delegierten und danach den Vorstand umsichtig und korrekt beraten hätte, wäre das gesamte Verfahren überflüssig gewesen. Aber auch jetzt ist es für mich unverständlich, warum Sie den Versuch startet, in einem nicht berufungsfähigen Verfahren in die Berufung zu gehen. Schließlich hat der Verein, wie oben ausgeführt, schon Fakten geschaffen, die dem Urteil entgegenstehen.

Sollten Sie nun erbost/ resignierend/ verständnislos/ mitleidig/ verärgert/ erfreut/ Kopf schüttelnd an Frau Miller denken, vergessen Sie bitte nicht: Es ist ziemlich unwahrscheinlich, dass Frau Miller derart aktiv wird, wenn sie nicht eine Weisung vom Geschäftsführer, Herrn Lux oder vom Vorstand, Herrn Henke, erhalten hat. Selbst wenn sie zu dieser Vorgehensweise geraten hat: Die Entscheidung muss beim Vorstand liegen.

Indessen gestatte ich mir natürlich, mich zu fragen, warum der Verein, in dessen Auftrag Frau Miller offiziell handelt, diese Berufung anstrebt. Heinz Scheerer ist kommissarischer Zuchtwart. Im Mai 2005 wird für das Amt des Zuchtwarts eine Ergänzungswahl durchgeführt, im Dezember 2006 sind turnusmäßig Wahlen.

Ist Herr Scheerer in diesem Vorstand als Person so bedeutsam, dass er nicht der Möglichkeit ausgesetzt werden soll, einen Gegenkandidaten zu haben und nicht wieder gewählt zu werden?

Möchte Frau Miller lediglich mal wieder ein Verfahren für den SV führen? Wir erinnern uns, es kostet in keinem Fall ihr Geld, sie bekommt nur, unabhängig von wem.

Möchte Frau Miller, bevor ihr Amt im Mai 2007 erstmals zur Wiederwahl ansteht, die Scharte auswetzen, dass sie dieses Verfahren verloren hat?

Kann Frau Miller es nicht verkraften, dass es am Amtsgericht eine Richterin gibt, die anderer Meinung ist als sie? (Es ist bekannt, dass Frau Miller in jeder Versammlung, in der jemand ihren Namen erwähnt, aufspringt und sofort außerhalb der Rednerliste das Wort verlangt, um lang und breit alles aus ihrer Sicht den Sachverhalt darzustellen. Sie ist in diesen Situationen immer eher mit einem aufgeschreckten Huhn zu vergleichen als mit einer souveränen Anwältin.)

Stimmen letztere Möglichkeiten, können wir dann nicht wirklich bald alle Geschicke des Vereins in die Hände von Frau Miller legen, die ohnehin alles zu entscheiden scheint?

Mit diesem Berufungsbegehren wurde wieder eine Chance von einem Vorstand vertan, der sich doch auf die Fahnen geschrieben hat,

- ? sich weniger zu streiten,
- ? das Wir-Gefühl zu fördern,
- ? Mitglieder zu werben,
- ? den Hund in den Vordergrund zu stellen.

Ab wann, Herr Henke?

Ursula Zabel
Schleiden, Oktober 2004